
TUTORIUM WIPR I BGB AT WS 2017/18

erstellt von:

Christoph Licht

Christina Weber

4. Geschäftsfähigkeit

Fall 7 :

Der 16-jährige M möchte ein Moped haben. Die Eltern halten dies aber zu gefährlich und möchten, dass M weiterhin mit dem Bus zur Schule fährt. Dennoch spart M brav, um sich den Traum irgendwann auch mal zu erfüllen. Das sparen unterstützen die Eltern allerdings und loben ihn mit der Aussage, wenn Du wirklich etwas erspart hast, kannst Du Dir davon etwas „Größeres kaufen“. Sie geben ihm immer wieder kleinere Beträge und haben nichts dagegen, wenn ihm der reiche Onkel O oder die großzügig Großmutter G etwas geben.

So hat M über 1.000 EURO gespart. Nun sucht er im Internet nach gebrauchten Mopeds und findet eine Anzeige des V, in der V ein tolles Exemplar für 990 EURO anbietet. Im telefonischen Gespräch mit M am 29. 1. gelingt es dem M, den Preis auf 950 EURO herunterzuhandeln. Schließlich schlägt V dem M vor, dass er bis zum 3. 2. das Moped für M reservieren kann – danach werde er es an andere Interessenten verkaufen. Falls M den V in den kommenden Tagen nicht erreichen sollte, solle er sich per E-Mail bei der Freundin des V – der F – melden, weil die E-Mail-Adresse des V gerade nicht funktioniere. Die F werde die Nachricht dann sofort weitergeben.

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

M schreibt am 1. 2. an die F eine E-Mail, dass er das Moped wie verabredet für 950 EURO nehmen will. F informiert den V allerdings erst am 5. 2. Und entschuldigt sich, dass es so lange gedauert hat, aber sie hätte die Weitergabe der Nachricht vergessen. V beachtet dies gar nicht mehr, weil er inzwischen einen anderen Interessenten hat, der ihm die ursprüngliche gewünschten 990 EURO bietet. Nachdem das Geschäft mit dem andren Interessenten jedoch platzt, meldet sich der V wieder bei dem M am 10. 2.

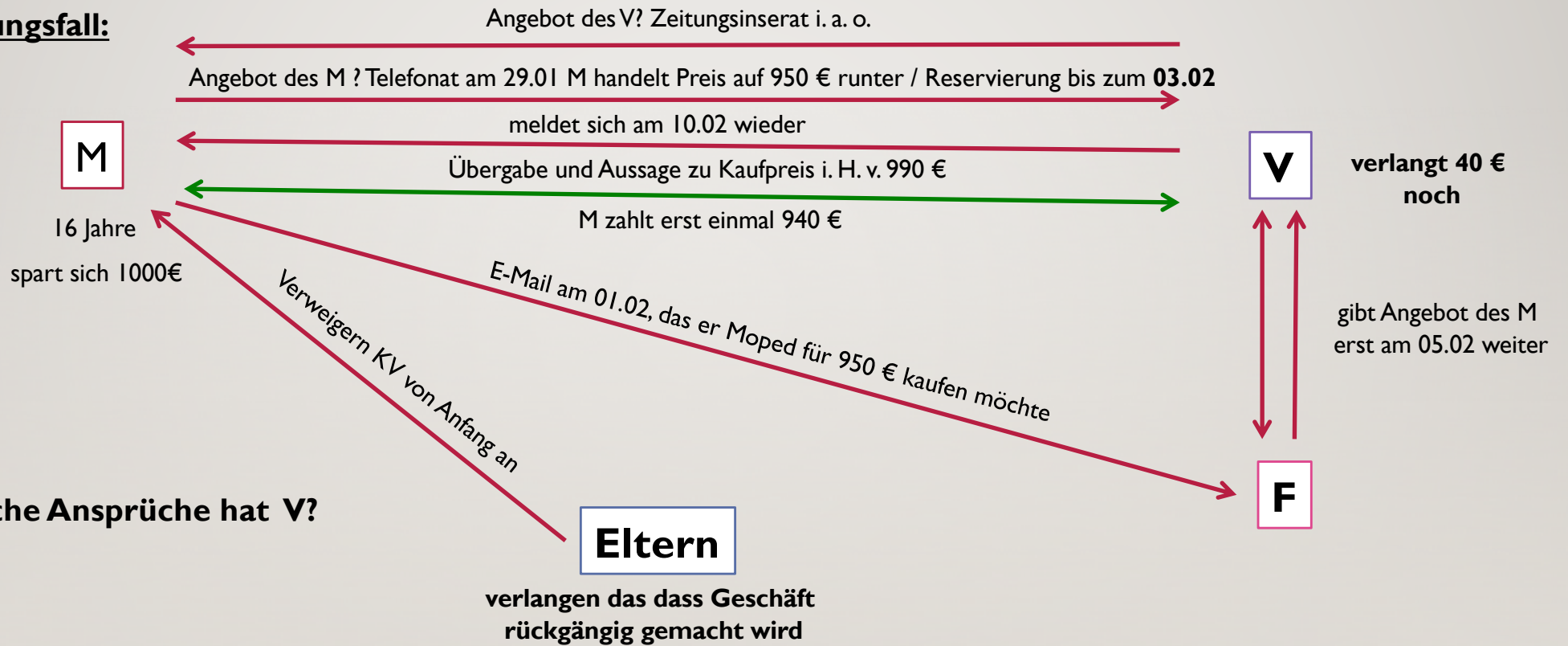
Er übergibt ihm das Moped mit der Aussage, dass der Vertrag zu den alten Konditionen leider nicht zustande gekommen sei, aber ein Kaufpreis von 990 EURO auch ein tolles Angebot sei. M gibt ihm zunächst einmal 950 EURO und verspricht, die restlichen 40 EURO später zu zahlen.

Nachdem die Eltern des M von allem erfahren, verlangen Sie, dass das Geschäft rückgängig gemacht wird. V behauptet, dass das Rechtsgeschäft vollzogen ist, so dass es keinen Grund mehr gibt, es rückgängig zu machen. Er verlangt zugleich die restlichen 40 Euro.

Welche Ansprüche hat V?

4. Geschäftsfähigkeit

Übungsfall:



4. Geschäftsfähigkeit

I. Lösung: V könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises i. H. v. 40 EURO
gem. § 433 Abs.2 BGB haben

I.VSS. dafür ist, dass der Anspruch entstanden, nicht verloren und durchsetzbar ist

A. Anspruch erworben

- VSS. dafür ist, dass M und V einen wirksamen KV geschlossen hat, dieser Vertrag dem V auch einen Zahlungsanspruch in der geltend gemachten Höhe gewährt (Vertragsinhalt) und dieser Vertrag auch wirksam ist

I.) Vertragsschluss

- VSS. hierfür ist das ein Angebot und dessen Annahme vorliegen und diese übereinstimmen
- zudem muss das Angebot ferner bei Annahme noch bindend sein (Annahmefähigkeit)

a.) Angebot des V durch Anzeige im Internet?

- könnte vorliegen durch Anzeige im Internet KP 990€
- VSS. es müsste eine WE des V mit dem Inhalt Angebot vorliegen, diese müsste abgegeben wurden und dem Adressaten zugegangen sein
- Anzeige allerdings reine Vertragsvorbereitung, sog. invitatio ad oferendum
- nicht rechtlich verbindlich, da dem V der Rechtsbindungswille fehlt, für WE erforderlich
- somit ist die Anzeige kein Angebot des V

(-)

4. Geschäftsfähigkeit

b.) Angebot des M hinsichtlich dem Telefonat?

- M könnte durch Telefonat am 29.01 dem V ein Angebot gemacht haben
- VSS. dafür wären das M eine WE mit dem Inhalt Angebot abgegeben hat und diese dem V zugegangen ist ohne das dieser widerrufen hat
- M KP heruntergehandelt auf 950 € und um Überlegungsfrist gebeten
- verbindliche Aussage fehlt, wollte sich nicht binden
- damit liegt im Telefonat des M kein Angebot vor

(-)

c.) Angebot seitens des V beim Telefonat des M?

- könnte im Telefonat am 29.01 Angebot gemacht haben, durch die Reservierung
- im Telefonat reserviert V dem M das Moped zum KP i. H. v. 950 € bis zum 03.02
- damit bringt er zum Ausdruck das er das Moped verkaufen will
- dadurch liegt Angebot seitens des V vor

(+)

4. Geschäftsfähigkeit

d.) Annahme durch M

- M könnte das Angebot durch seine E-Mail an F angenommen haben
- VSS dafür ist, dass M eine WE, die inhaltlich eine Annahme ist, abgegeben hat und diese dem V auch zugegangen ist und kein Widerruf vorliegt

1. WE

- M schreibt am 1. 2. eine E-Mail an F
- subjektiver und objektiver Tb. erfüllt

(+)

2. Inhalt : Antrag

- in dieser E-Mail drückt M seinen Willen aus, dass er das Moped für 950 EURO kaufen möchte
- bezieht sich auf oben genanntes Angebot des V (Reservierung für 950 Euro)
- somit inhaltlich eine Annahme

(+)

4. Geschäftsfähigkeit

3. Abgabe

- M hat F eine E-Mail gesendet am 01. 2. , dass er das Moped kaufen möchte
- auf dem Weg wurde die E-Mail von M persönlich auch gebracht
- Fraglich ob mit Zugang zu rechnen ist?
- Laut SV ist allerdings die Kommunikation über F von V ausdrücklich gewünscht
- F soll dann die Nachricht an V weiterleiten
- somit ist mit der Versendung der E-Mail an F auch mit Zugang zu rechnen

(+)

4. Zugang

- Annahmeerklärung des M könnte dem V zugegangen sein
- ist entweder persönlich bei V oder vermittelt durch Dritte möglich
- M sendet E-Mail nicht persönlich an V, so dass diese auch nicht direkt ankommt
- Zugang persönlich bei V kommt daher nicht in Betracht

(-)

4. Geschäftsfähigkeit

- Zugang über F erfolgt?
- dafür müsste V die F als Bote bestellt haben und F müsste Erklärung des M in Empfang genommen haben
- zusätzlich müsste F die Erklärung weiterleiten, bzw. müsste zumindest zu erwarten sein, dass sie Nachricht weiterleitet
- F wurde von V als Bote ernannt und die E-Mail ist in Ihren Empfangsbereich gelangt
- F leitet die Nachricht allerdings erst am 5. 2. an V weiter
- letztlich kommt E-Mail bei V aber an
- sie geht ihm also zu (+)

5. kein Widerruf

- laut Sachverhalt liegt kein Widerruf vor (+)

6. Zwischenergebnis

- M hat das Angebot angenommen (+)

4. Geschäftsfähigkeit

e.) Annahmefähigkeit des Angebotes

- M müsste das Angebot angenommen haben, zu welchem V an sein Angebot noch gebunden war
- liegt vor wenn die Annahme rechtzeitig erfolgt ist
- rechtzeitig, wenn sie innerhalb der in §§ 147, 148 BGB genannten Frist erfolgt ist
- V hat Frist bestimmt, dass Annahme bis zum 3. 2. erfolgen muss
- § 147 BGB gilt somit nicht
- § 148 BGB gilt, demnach ist im vorliegenden Fall die Annahme dann rechtzeitig, wenn sie dem V bis zum 3. 2. zugegangen ist, § 130 I S.1 BGB

- E-Mail des M an F gerichtet
- F hat sie vermutlich am 1. 2. erhalten, aber erst am 5. 2. V benachrichtigt

- **Fraglich ob Zugang rechtzeitig?**
- rechtzeitig wenn V die F als Empfangsboten eingesetzt hat, F Nachricht empfangen hat und mit rechtzeitiger Weiterleitung unter normalen Umständen des Falles zurechnen ist

- Weiterleitung irrelevant sofern die eventuelle Verspätung gem. § 149 BGB unbeachtlich ist

4. Geschäftsfähigkeit

- ist gegeben wenn, Erklärung des M **rechtzeitig versendet** wurde, dies **für V erkennbar** war und dieser (auch bei verspäteten Empfang) **nicht unverzüglich den Absender M über Verspätung informiert hat**
 - M versendet E-Mail am 1. 2. so das noch mit Zugang bis zum 3. 2. gerechnet werden kann
 - Abgabe erfolgte rechtzeitig (+)
 - F informiert V nicht über Nachricht, sondern darüber das sie diese verspätet weiterreicht
 - dadurch rechtzeitige Versendung des M durch V erkennbar (+)
 - V informiert den M aber über verspäteten Zugang nicht
 - damit ist Verspätung gem. § 149 BGB unbeachtlich (+)
- (+)
- Somit ist das Angebot zu einem Zeitpunkt angenommen wurden, zu welchen es noch für V bindend war

f.) Übereinstimmung

- Angebot und Annahme müssten auch inhaltlich übereinstimmen
- V hat M das Moped am 29. 1. für 950 Euro angeboten
- dieses Angebot mit gleicher Preisangabe hat M mit der E-Mail vom 1. 2. angenommen
- somit stimmen die Erklärungen beider Parteien überein

(+)

4. Geschäftsfähigkeit

g.) Zwischenergebnis

- ein Vertrag zwischen M und V wurde geschlossen

(+)

2. Vertragsinhalt

- zwischen M und V abgeschlossener Vertrag könnte V einem Zahlungsanspruch in der geltend gemachten Höhe gewähren (950 Euro)
- M und V haben sich aber einen Kaufpreis i. H. v. 950 Euro vereinbart, dieser wurde bereits gezahlt
- damit Anspruch auf Restkaufpreis i. H. v. 40 Euro ausgeschlossen

(-)

3. Ergebnis

- somit haben V und M einen KV geschlossen, wodurch V nur einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 950 Euro hat
- diesen Betrag hat M bereits bezahlt
- V hat gegen M keinen Anspruch auf Zahlung der 40 Euro erworben

(-)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

2 Lösung : AGL § 985 BGB

V könnte gegen M einen Herausgabeanspruch des Mopeds gem. § 985 BGB haben, wenn er Eigentümer und M dessen unrechtmäßiger Besitzer ist, § 986 I BGB.

I. Dazu müsste V diesen Anspruch erworben nicht verloren und durchsetzen können.

A. Anspruch erworben

1. Sache i. S. d. § 985 BGB

- Moped ist körperlicher Gegenstand und somit eine Sache i. S. d. § 90 BGB

(+)

2. Anspruchsteller ist Eigentümer

- Fraglich ob V Eigentum durch Übereignung an M verloren hat?
- Ursprünglich war V Eigentümer des Moped
- könnte sein Eigentum jedoch im Wege der rechtsgeschäftlichen Übereignung an M verloren haben, § 929 S.1 BGB
- VSS dafür sind eine wirksame dingliche Einigung über den Übergang des Eigentums auf M sowie eine Übergabe, Einigsein bei Übergabe und Berechtigung des V muss vorliegen

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

a.) dingliche Einigung

- zu prüfen ist ob eine wirksame dingliche Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber vorliegt

aa.) Einigung des Veräußerers mit Erwerber

(+)

- stellt ein Rechtsgeschäft zwischen Veräußerer und Erwerber dar
- ist gegeben

bb.) Inhalt dingliche Einigung

- V und M haben sich geeinigt das das Eigentum übergehen soll und M Eigentümer des Mopeds wird

(+)

cc.) Wirksamkeit

- Einigung müsste auch wirksam sein, liegt vor wenn keine Wirksamkeitshindernisse bestehen
- Wirksamkeitshindernis könnte beschränkte Geschäftsfähigkeit des M sein gem. § 108 I BGB
- Einigung ist gem. § 108 I BGB dann wirksam, wenn M gem. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig ist und das RG nicht ausnahmsweise gem. §§ 107 ff. BGB wirksam ist

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

1. beschränkte Geschäftsfähigkeit des M

- M könnte beschränkt geschäftsfähig sein
- gem. § 106 BGB sind beschränkt geschäftsfähige, Personen die minderjährig sind aber das 7. Lebensjahr vollendet haben
- M ist 16 Jahre alt
- damit ist er nach § 2 BGB nicht volljährig, d. h. minderjährig, aber bereits über 7 Jahre
- somit ist M gem. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig

(+)

2. Ausnahme, §§ 107 ff. BGB

- dingliche Einigung könnte wegen § 107 BGB dennoch wirksam sein
- dies liegt vor wenn, es sich bei der Einigung um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft für M handelt
- Einigung könnte für M lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft sein, wenn er durch Verfügung ein Recht erwirbt und ihm daraus keine Pflichten entstehen
- durch Einigung soll M Eigentum am Moped erlangen, somit Rechtserwerb
- persönliche Pflichten entstehen nicht durch den Erwerb des Moped (Steuern oder Zulassungskosten z.B.)
- somit dingliche Einigung lediglich rechtlich vorteilhaft

(+)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

3. Ergebnis zur dinglichen Einigung

- Dingliche Einigung zwischen V und M ist trotz beschränkter Geschäftsfähigkeit des M wirksam (+)

b.) Offenlegung (Übergabe)

- V übergibt den M das Moped, nachdem er sich wieder bei ihm gemeldet hat
- somit liegt eine Übergabe i. S. d. § 929 I BGB vor (+)

e.) Einigsein bei Übergabe

- Einigung zwischen V und M, dass das Eigentum an M übergehen soll lag zum Zeitpunkt der Übergabe vor (+)

d.) Berechtigung des Verfügenden

- V war Eigentümer und somit berechtigt (+)

3. Ergebnis

- V hat somit sein Eigentum am Moped an M verloren
- Er hat keinen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB (-)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

3 Lösung : AGL § 812 I S.1 I.Alt. BGB

V könnte einen Anspruch auf Herausgabe des Mofa aus § 812 I S.1 I.Alt. BGB (Leistungskondiktion) haben, wenn M etwas durch Leistung des V ohne Rechtsgrund erlangt hätte

I. Dazu müsste V diesen Anspruch erworben nicht verloren und durchsetzen können.

A. Anspruch erworben

1. Erlangtes Etwas

- M hat Eigentum und Besitz am Moped durch V erlangt (siehe oben) (+)

2. Durch Leistung des V

- Fraglich ist, ob dies durch Leistung des V geschah?
- Leistung ist bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- V hat M das Eigentum an dem Moped durch Übereignung nach § 929 S.1 BGB verschafft
- vermeidliche Verbindlichkeit aus KV erfüllen
- dadurch hat er bewusst und zweckgerichtet geleistet
- Leistung des V liegt vor (+)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

3. Ohne Rechtsgrund

- Fraglich ist, ob die Vermögensverschiebung ohne Rechtsgrund erfolgte
- als Rechtsgrund kommt KV nach § 433 BGB zwischen V und M in Betracht
- dieser müsste abgeschlossen worden sein, das Moped zum Gegenstand haben (Inhalt) und auch wirksam geschlossen worden sein:

a.) Vertragsschluss

- Abschluss des KV zwischen V und M wurde bereits oben geprüft
- somit liegt KV zwischen V und M vor

(+)

b.) Vertragsinhalt

- Vertrag zwischen V und M ist ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB und hat zum Gegenstand das Moped
- auf Grundlage des Vertrages sollte M Anspruch auf Übereignung und Besitzverschaffung erwerben
- inhaltlich kann er als Rechtsgrund der Leistung angesehen werden

(+)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

c.) Wirksamkeit

- KV müsste auch wirksam
- liegt dann vor wenn keine Wirksamkeitshindernisse bestehen
- Problematisch ist in diesen Fall die Minderjährigkeit des M
- Vertrag ist gem. § 108 i BGB unwirksam, wenn beschränkt geschäftsfähige Person gehandelt hat und der Vertrag ausnahmsweise nicht nach § 107 ff. BGB wirksam ist

1.) Beschränkt Geschäftsfähig

- M ist 16 Jahre alt
- somit gem. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig

(+)

2.) Ausnahme § 107 BGB / lediglich rechtlicher Vorteil

- KV könnte wirksam sein, wenn er für M gem. § 107 BGB lediglich rechtlich vorteilhaft ist
- lediglich rechtlicher Vorteil nur bei verpflichtenden Vertrag gegeben, wenn dem Minderjährigen aus dem Vertrag keinerlei rechtliche Pflichten erwachsen
- durch KV ist M allerdings verpflichtet Kaufpreis zu zahlen
- ist eine rechtliche Pflicht somit liegt kein lediglich rechtlicher Vorteil vor

(-)

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

3.) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

- KV könnte durch Einwilligung der gesetzlichen Vertreter des M wirksam sein
- gesetzlichen Vertreter des M sind seine Eltern, diese wissen allerdings nichts von diesem Rechtsgeschäft
- konnten somit nicht einwilligen, liegt nicht vor

(-)

4.) Bewirken der Leistung durch § 110 BGB

- Vertrag könnte somit gem. § 110 BGB wirksam sein
- dies ist gegeben, wenn M die in § 110 BGB **genannten Personen Mittel** überlassen haben, er ein vom **Zweck der Mittelüberlassung gedecktes Geschäft vorgenommen hat** und seine **Leistung mit den überlassenen Mitteln bewirkt hat**
- M verfügt über Geld, das er angespart und von seinen Eltern und Familienangehörigen erhalten hat
- **Ihm wurden Mittel überlassen (+)**

4. Geschäftsfähigkeit

- Geld von Eltern und von Onkel und Großmutter, wurde aber alles von Eltern gutgeheißen
- Mittelüberlassung erfolgte mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- **so dass sie aus einer von § 110 BGB erfassten Quelle stammen (+)**

- **Leistung – 950 Euro- wurde auch durch M bewirkt (+)**

- Fraglich inwiefern das von M vorgenommen RG vom Zweck der Mittelsüberlassung gedeckt ist?
- ist gegeben, wenn ihm Mittel zur Vornahme dieses RG direkt oder zur freien Verfügung i. S. d. § 110 BGB überlassen wurden
- **Geld nicht zum Kauf des Mopeds gegeben (-)**
- eventuell zur freien Verfügung erhalten?
- uneingeschränkte Verfügung kommt nie in Betracht
- Eltern erlauben Kauf von „etwas größerem“ wollen aber nicht, dass sich M ein Moped kauft
- dadurch kann „freie Verfügung“ nicht auf Kauf des Mopeds gesehen werden
- Verwendung des Geldes i. S. d. § 110 BGB ist unzulässig
- **somit Vertrag nicht gem. § 110 BGB wirksam (-)**

4. beschränkte Geschäftsunfähigkeit

5.) Genehmigung der Eltern gem. § 108 I BGB

- Vertrag konnte allerdings durch nachträgliche Zustimmung gem. § 184 BGB der Eltern wirksam sein
- **Eltern sind allerdings gegen Kauf (-)**

6.) Zwischenergebnis

- Wirksamkeit des Vertrag nach §§ 107 ff. BGB nicht gegeben
- Vertrag ist gem. § 108 I BGB unwirksam

d.) Ergebnis

- KV ist unwirksam, so das er als Rechtsgrund i. S. d. § 812 BGB nicht greift
- Leistung an M erfolgte ohne Rechtsgrund

(+)

4. Ergebnis

- V hat gegen M einen Anspruch auf Herausgabe von Eigentum und Besitz am Moped gem. § 812 I S.1 I. Alt BGB